

RS Vwgh 1981/12/1 81/07/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1981

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

80/02 Forstrecht

80/06 Bodenreform

Norm

ABGB §307;

ABGB §308;

ABGB §477 Z4;

FIVfGG §15 impl;

FIVfLG Tir 1978 §33;

ForstG 1975 §19 Abs4 litd;

WWSGG §20 impl;

1. ABGB § 307 heute

2. ABGB § 307 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 308 heute

2. ABGB § 308 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015

3. ABGB § 308 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2016

1. ABGB § 477 heute

2. ABGB § 477 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

a) Teilwaldrechte nach § 33 Abs 2 lit d des Tiroler FLG 1978 sind nach der Auffassung des VfGH nach Art und Umfang öffentlichrechtlichen Ursprungs (Hinweis auf VfSlg 8401/1978, 5666/1968). Zugleich hat das territorial fixierte Teilwaldrecht aber auch den Inhalt, ausschließlich die Holz- und Streunutzung ausüben zu können und an den gewonnenen Forstprodukten Eigentum zu erwerben. Das Teilwaldrecht hat daher insofern eine "Doppelnatur", als der Titel dieses Rechtes dem öffentlichen Recht angehört, seine Ausübung hingegen dem Privatrecht. (Hinweis Lang, Die Teilwaldrechte in Tirol, S 229).a) Teilwaldrechte nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera d, des Tiroler FLG 1978 sind nach der Auffassung des VfGH nach Art und Umfang öffentlichrechtlichen Ursprungs (Hinweis auf VfSlg 8401 aus 1978,, 5666 aus 1968,). Zugleich hat das territorial fixierte Teilwaldrecht aber auch den Inhalt, ausschließlich die Holz- und Streunutzung ausüben zu können und an den gewonnenen Forstprodukten Eigentum zu erwerben. Das Teilwaldrecht hat daher insofern eine "Doppelnatur", als der Titel dieses Rechtes dem öffentlichen Recht angehört, seine Ausübung hingegen dem Privatrecht. (Hinweis Lang, Die Teilwaldrechte in Tirol, S 229).

b) Ungeachtet des Umstandes, daß Teilwälder nach dem TFLG zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken zählen, haben die Teilwaldberechtigten daher zum Teil auch die Stellung von Servitutsberechtigten iSd § 477 Z 4 ABGB. Es steht ihnen in diesem Umfang auch der zivilrechtliche Besitzerschutz als Rechtsbesitzer wie einem Servitutsberechtigten zu. Teilwaldrechte sind daher - auch - dingliche Rechte.b) Ungeachtet des Umstandes, daß Teilwälder nach dem TFLG zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken zählen, haben die Teilwaldberechtigten daher zum Teil auch die Stellung von Servitutsberechtigten iSd Paragraph 477, Ziffer 4, ABGB. Es steht ihnen in diesem Umfang auch der zivilrechtliche Besitzerschutz als Rechtsbesitzer wie einem Servitutsberechtigten zu. Teilwaldrechte sind daher - auch - dingliche Rechte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1981070096.X02

Im RIS seit

29.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at